

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Stephan Brandner, Martin Reichardt, Mariana Iris Harder-Kühnel, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 20/3457 –**

Schutzbrief gegen weibliche Genitalverstümmelung

Vorbemerkung der Fragesteller

Der Schutzbrief gegen weibliche Genitalverstümmelung soll über die Strafbarkeit von weiblicher Genitalverstümmelung informieren „[...] – auch bei einer Durchführung im Ausland – und über den möglichen Verlust des Aufenthaltstitels“ (<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/schutzbrief-gegen-weibliche-genitalverstuemmung-179280>). Er soll vor allem dem Schutz vor weiblicher Genitalverstümmelung in den Herkunftsländern während der Ferienzeiten dienen und kann im Reisepass mitgeführt werden (ebd.). Er soll den Familien helfen, sich dem gesellschaftlichen und familiären Druck in den Herkunftsländern entgegenzustellen (ebd.). Zielgruppe des Schutzbriefes sollen primär die bedrohten Mädchen und ihre Familien sein (ebd.). Weiterhin soll der Schutzbrief zur allgemeinen Aufklärung dienen (ebd.).

1. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse vor hinsichtlich der Nutzung des Schutzbriefes gegen weibliche Genitalverstümmelung durch Mädchen bzw. Frauen, und wenn ja, welche?

Der Schutzbrief gegen weibliche Genitalverstümmelung dient zur Aufklärung der betroffenen und bedrohten Frauen und Mädchen sowie der Fachöffentlichkeit und Öffentlichkeit. Weiterhin vermittelt er Schutz vor der weiblichen Genitalverstümmelung bei Reisen in den Herkunftsländern. Seit der Veröffentlichung wurden insgesamt 29 496 Schutzbriefe gegen weibliche Genitalverstümmelung bestellt.

2. Hat die Bundesregierung Maßnahmen ergriffen, um gefährdete Mädchen und Frauen über die Möglichkeit der Nutzung des Schutzbriefes zu informieren, und wenn ja, welche (bitte alle Maßnahmen einzeln auflisten)?

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) hat von September bis Dezember 2021 ein Projekt zu bundesweiten Schulungen von interdisziplinären Fachkräften zum Schutzbrief gegen weibliche Genitalverstümmelung gefördert.

3. Wie hat sich die Anzahl der heruntergeladenen Dokumente des Schutzbriefes in den einzelnen Sprachen seit Einstellung der Dokumente monatlich entwickelt (bitte nach Monaten und Sprachen auflisten)?

Es wird auf die Tabelle 1 in der Anlage* verwiesen.

4. Was beinhaltet die auf der Netzseite angekündigte Aktualisierung der Schutzbriefe (z. B. <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/lettre-de-protection-contre-les-mutilations-génciales-féminines-schutzbrief-gegen-weibliche-genitalverstümmelung--179454>)?

Der Hinweis bezieht sich auf die geplante Aktualisierung der Unterschriften durch die in dieser Legislaturperiode zuständigen Bundesministerinnen und Bundesminister.

5. Welche Kosten entstanden der Bundesregierung durch die Einführung des Schutzbriefes gegen Genitalverstümmelung (bitte nach einzelnen Posten auflisten)?

Dem BMFSFJ sind mit der Einführung des Schutzbriefes gegen weibliche Genitalverstümmelung Kosten in Höhe von insgesamt 193 864 Euro entstanden.

Die Entwicklung und Verbreitung des Schutzbriefes war im Zeitraum 15. September 2020 bis 30. Juni 2021 mit Kosten in Höhe von 13 937 Euro verbunden. Für bundesweite Schulungen zum Umgang mit dem Schutzbrief wurden im Zeitraum 15. September 2021 bis 31. Dezember 2021 insgesamt 90 767 Euro aufgewendet. Für die Übersetzung des Schutzbriefes, die Layoutgestaltung sowie Druck und Nachdruck entstanden Kosten in Höhe von 89 160 Euro.

6. Erfolgt eine Evaluation der Schutzbriefe gegen weibliche Genitalverstümmelung, und wenn ja, wie, und durch wen?

Es erfolgt keine externe Evaluation. Über die Nutzung des Schutzbriefes wird begleitend in der Bund-Länder-NRO Arbeitsgruppe zur Überwindung von weiblicher Genitalverstümmelung in Deutschland gesprochen. Zudem wird im internationalen Kontext der Austausch mit GREVIO, der unabhängigen Expertengruppe des Europarates, die für die Überwachung des Übereinkommens des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul Konvention) zuständig ist, fortgesetzt.

7. Wie hoch war nach Kenntnis der Bundesregierung in dem Zeitraum von 2013 bis heute in dem Deliktsbereich Verstümmelung weiblicher Genitalien (§ 226a des Strafgesetzbuchs – StGB)
 - a) die Anzahl der erfassten Fälle, und wie verteilt diese sich auf die einzelnen Bundesländer,
 - b) die Anzahl der Tatverdächtigen insgesamt,
 - c) die Anzahl der deutschen Tatverdächtigen,
 - d) die Anzahl der nichtdeutschen Tatverdächtigen, und welche drei Nationalitäten wurden bei diesen am häufigsten festgestellt,

* Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 20/3835 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

- e) der prozentuale Anteil der nichtdeutschen Tatverdächtigen an der Gesamtzahl aller Tatverdächtigen,
 - f) der prozentuale Zuwachs der nichtdeutschen Tatverdächtigen im Jahr 2021 gegenüber dem Jahr 2013,
 - g) die Anzahl der Verurteilten (nach Staatsangehörigkeit)
- (bitte jeweils nach Jahresscheiben auflisten)?

In der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) erfolgt eine ausgangsstatische Erfassung. Das bedeutet, dass die Fälle erst zu dem Zeitpunkt in die PKS einfließen, wenn sie polizeilicherseits ausermittelt und an die Staatsanwaltschaft weitergegeben wurden.

Fälle weiblicher Genitalverstümmelung werden in der PKS unter PKS-Straftatenschlüssel 222040 „Verstümmelung weiblicher Genitalien § 226a StGB“ erfasst.

Da der Straftatenschlüssel zum 1. Januar 2014 eingeführt wurde (die Vorschrift ist am 28. September 2013 in Kraft getreten), liegen für 2013 keine Daten vor.

Für die Jahre 2014 bis 2017 sowie 2020 wurde jeweils kein Fall in der PKS erfasst.

Im Jahr 2021 wurden in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) vier vollendete Fälle erfasst. Es handelt sich dabei um zwei aufgeklärte Fälle (BY) und einen nicht aufgeklärten Fall (NW). Bei dem weiteren in der PKS erfassten vollendeten nichtaufgeklärten Fall ist von einer Fehlerfassung auszugehen (Fall nicht hinreichend konkretisiert).

Im Jahr 2019 wurde ein versuchter Fall (BY) in der PKS erfasst.

Im Jahr 2018 wurden in der PKS vier Fälle erfasst, davon waren zwei Fälle aufgeklärt (HB – Versuch, BY), ein Fall nicht aufgeklärt (BW), ein weiterer Fall wurde fälschlicherweise erfasst.

Im Jahr 2021 gab es insgesamt einen männlichen und zwei weibliche Tatverdächtige (TV). Im Jahr 2019 gab es einen männlichen TV. Im Jahr 2018 gab es einen männlichen und zwei weibliche TV. Deutsche TV wurden nicht erfasst. Die Tatverdächtigen hatten die nigerianische (Anzahl: 5), äthiopische (Anzahl: 1) und somalische (Anzahl: 1) Staatsangehörigkeit. Die Zahl der rechtskräftig verurteilten Personen wird in der jährlich vom Statistischen Bundesamt in Wiesbaden herausgegebenen Strafverfolgungsstatistik ausgewiesen. Dabei wird jede Verurteilung nur bei dem jeweils schwersten Delikt erfasst, das der Entscheidung zugrunde gelegen hat. Aktuell liegen die Zahlen bis zum Berichtsjahr 2020 vor. Angaben zu aktuell anhängigen Verfahren werden statistisch nicht erfasst.

Die Zahl der Verurteilungen nach § 226a StGB für die Jahre 2014 und 2020 lassen sich der Tabelle 2 in der Anlage* entnehmen.

8. Welchen Beitrag leistet nach Ansicht der Bundesregierung der Schutzbrief gegen weibliche Genitalverstümmelung, um Frauen und Mädchen vor einer solchen zu schützen?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

* Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 20/3835 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

9. Plant die Bundesregierung, in dieser Legislaturperiode Maßnahmen zum Schutz von Frauen und Mädchen vor einer Genitalverstümmelung zu ergreifen, und wenn ja, welche?

Die Bundesregierung plant eine weitere Erhebung von Daten über von weiblicher Genitalverstümmelung betroffene und durch sie gefährdeter Mädchen und Frauen.

Im Rahmen des Bundesförderprogramms „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ wird das Modellprojekt „Prävention und Hilfe bei Genitalverstümmelung in Mitteldeutschland“ von SAIDA International gefördert. Ziel des Projektes ist es, betroffenen und gefährdeten Mädchen und Frauen einen leichteren und nachhaltigen Zugang zur Hilfelandschaft zu ermöglichen.

Tabelle 1 zu Frage Nr. 3

Sprache	eingestellt am	Dez 21	Jan 22	Feb 22	Mrz 22	Apr 22	Mai 22	Jun 22	Jul 22	Aug 22
Somali	10.12.2021	2	8	6	3	3	1	3	3	1
Urdu	10.12.2021	0	0	5	0	0	1	0	0	0
Mandinka	04.02.2022	/	/	5	3	4	2	1	0	0
Deutsch	04.02.2022	/	/	217	75	53	51	60	64	53
Deutsch - einfache Sprache	04.02.2022	/	/	124	66	34	26	32	36	30
Englisch	04.02.2022	/	/	13	14	16	7	10	12	4
Amharisch	04.02.2022	/	/	3	1	1	3	1	0	0
Indonesisch	04.02.2022	/	/	3	2	4	1	0	0	1
Swahili	04.02.2022	/	/	6	1	3	1	4	2	1
Kurmandschi	04.02.2022	/	/	5	1	3	1	1	0	1
Dari	04.02.2022	/	/	7	2	1	2	0	0	5
Farsi	04.02.2022	/	/	9	1	3	2	1	1	5
Portugiesisch	04.02.2022	/	/	7	2	5	1	0	0	2
Sorani	04.02.2022	/	/	7	3	4	1	0	2	1
Arabisch	04.02.2022	/	/	10	9	4	2	7	3	6
Französisch	04.02.2022	/	/	17	8	7	5	3	10	3
Tigrinya	04.02.2022	/	/	29	13	13	10	7	3	10

Tabelle 2 zu Frage Nr. 7

Die Zahl der Verurteilungen nach § 226a StGB für die Jahre 2014 und 2020 lassen sich der nachstehenden Tabelle entnehmen.

**Verurteilungen nach § 226a StGB (Verstümmelung weiblicher Genitalien);
unterschieden nach Deutschen und Ausländern**

Jahr	Verurteilte				
	Insgesamt	Deutsche	Ausländer		
			Insgesamt	Türkei	Ohne Angaben
2014	1	1	0	0	0
2015	3	1	2	1	1
2016	0	0	0	0	0
2017	1	1	0	0	0
2018	0	0	0	0	0
2019	0	0	0	0	0
2020	0	0	0	0	0

Quelle: Statistisches Bundesamt (Hrsg.) Strafverfolgung

§ 226a StGB ist erst am 28. September 2013 in Kraft getreten. Solche Gesetzesänderungen werden jedoch erst mit Beginn des folgenden Berichtsjahres erhoben, so dass für das Jahr 2013 keinen Daten vorliegen.

Verurteilte sind Angeklagte, gegen die nach allgemeinem Strafrecht Freiheitsstrafe, Strafarrest oder Geldstrafe (auch durch einen rechtskräftigen Strafbefehl) verhängt worden ist, oder deren Straftat nach Jugendstrafrecht mit Jugendstrafe, Zuchtmitteln oder Erziehungsmaßnahmen geahndet wurde. Verurteilt werden kann nur eine Person, die im Zeitpunkt der Tat strafmündig, d. h. 14 Jahre oder älter, war.

